S 10 KR 423/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Schulbegleitung häusliche Krankenpflege Diabetes
Leitsätze	Der Anspruch auf Schulbegleitung bei Diabetes ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V.
Normenkette	§ 86b Abs. 2 SGG § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V § 37c SGB V § 14 SGB IX

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 423/23 ER
Datum	04.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 04.12.2023 bis zum 07.02.2024 oder einer vorherigen rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache die Ã¤rztlich verordnete hÃ¤usliche Krankenpflege (Sicherungspflege) fÃ¼r den Schulbesuch in der D-schule, C-StraÃe, A-Stadt von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.25 Uhr zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Im Ãbrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten. Â

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes darÃ¼ber, ob die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine erforderliche Schulbegleitung zur VerfÃ¼gung zu stellen hat.

Der 2017 geborene Antragsteller ist im Rahmen der Familienversicherung bei der Antragsgegnerin krankenversichert und bei der Pflegekasse der Antragsgegnerin pflegeversichert. FÃ¼r den Antragsteller wurde ein Grad der Behinderung von 40 sowie das Merkzeichen â□□Hâ□□ festgestellt.

Der Antragsteller besucht seit dem 01.09.2023 die erste Klasse der D-schule in A-Stadt.

Im Juli 2023 erfolgte die Erstmanifestation eines Diabetes mellitus Typ 1. Seitdem ist der Antragsteller mit einer Insulinpumpe und Blutzuckersensor versorgt.

Mit Erstverordnung hÃ¤uslicher Krankenpflege fÃ¼r den Zeitraum 05.09.2023 bis 01.01.2024 und Ã¤rztlichem Attest jeweils vom 18.07.2023 des Zentrums fÃ¼r Kinder- und Jugendmedizin der UniversitÃ¤tsmedizin C-Stadt wurde fÃ¼r den Antragsteller die GewÃ¤hrung einer Schulbegleitung zur Sicherstellung der Insulintherapie und Ã□berwachung hinsichtlich Unterzuckerungen beim Schulbesuch beantragt. Zur BegrÃ¼ndung wurde angegeben, dass es aufgrund des jungen Alters des Antragstellers einer stetigen und intensiven Ã□berwachung der Blutzuckerwerte durch Dritte bedÃ¼rfe. Nach der Verordnung bedÃ¼rfe es einer individuellen BlutzuckerÃ¼berwachung mit entsprechender Insulininjektion bei intensivierter Insulintherapie Montag bis Freitag 4-5 Stunden aufgrund der Diagnose E 10.00 G (Diabetes mellitus, Typ 1).

Die Antragsgegnerin beauftragte den Medizinischen Dienst Hessen (MD Hessen) mit einer gutachterlichen Stellungnahme.

Der MD Hessen kam in seinem Gutachten nach Aktenlage vom 09.08.2023 zu dem Ergebnis, dass nachvollziehbar sei, dass der Antragsteller aufgrund seines Alters das Management seiner Erkrankung mit vollumfÃ¤nglicher Therapie (z. B: Therapieanpassungen bei Sport und Bewegungen) noch nicht alleine Ã¼bernehmen kÃ¶nne. Es kÃ¶nne bei dem Antragsteller jederzeit zu einer Unterzuckerung kommen, welche das zeitnah und adÃ¤quate Eingreifen einer geschulten Person erforderlich mache. Es bedÃ¼rfe einer kundigen Person, welche die Therapie mit verantworte. Die Blutzuckerprotokolle seien nicht vorgelegt worden. Die Notwendigkeit einer Schulbegleitung kÃ¶nne sozialmedizinisch nachvollzogen werden. Der MD Hessen Ã¤uÃ□erte darÃ¼ber hinaus â□□ die rechtliche Auffassung â□□ dass dies jedoch keiner Leistung der medizinischen Behandlungspflege nach dem SGB V entspreche.

Die Antragsgegnerin lehnte hierauf mit Bescheid vom 05.09.2023 den Antrag mit

der BegrÃ¼ndung ab, dass die Notwendigkeit einer Schulbegleitung sozialmedizinisch nachvollzogen werden, dies jedoch keiner Leistung der medizinischen Behandlungspflege nach dem SGB V entspreche.

Gegen die Ablehnung wandte sich der Antragsteller mit Widerspruch vom 19.09.2023.Â

Am 22.09.2023 beantragte der Antragsteller zudem bei dem Kreisausschuss GroÃ-Gerau die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Schulbegleitung. Dieser leitete den bei ihm eingegangen Antrag mit Schreiben vom 27.09.2023 an die Antragsgegnerin nach Â§ 14 SGB IX weiter. BeigefÃ¼gt waren eine Stellungnahme des Schulleiters des Antragstellers, ein Bericht der zuvor besuchten KindertagesstÃ¤tte, Aufzeichnungen des Glukosesensors-Messsystems fÃ¼r den Zeitraum 14.08.2023 bis 12.09.2023 sowie ein Schreiben der UniversitÃ¤tsmedizin C-Stadt vom 18.09.2023. Dr. H. fÃ¼hrte darin aus, dass der Antragsteller mit einer CSII-Therapie behandelt werde. ErgÃ¤nzend werde durch einen Glukosesensor alle fÃ¼nf Minuten der Gewebezucker gemessen. Additiv hierzu sei es hÃ¤ufig nÃ¶tig, den Glukosewert blutig zu bestimmen. AbhÃ¤ngig vom aktuellen Glukosewert und der geplanten Nahrungsaufnahme mÃ¼sse immer wieder die Insulinmenge individuell, unter zusÃ¤tzlicher BerÃ¼cksichtigung kÃ¶rperlicher AktivitÃ¤t, berechnet werden dann und Ã¼ber die Pumpe eingestellt werden.

Hierauf beauftragte die Antragsgegnerin den MD Hessen mit einer weiteren Stellungnahme, welcher unter dem 15.11.2023 nach Aktenlage ausfÃ¼hrte, dass es bei dem Antragsteller jederzeit zu HypoglykÃ¤mien kommen kÃ¶nne, welche jedoch durch zeitnahes und adÃ¤quates Eingreifen einer geschulten Person durch schnelle Verabreichung schneller und langsamer Kohlenhydrateinheiten schnell behoben werden kÃ¶nnten. Es mÃ¼ssten tÃ¤glich Therapieanpassungen erfolgen, welche das Kund mit sechs Jahren nicht alleine vornehmen kÃ¶nne. Nicht angepasste Blutzuckerwerte kÃ¶nnten zu lebensbedrohlichen Situationen fÃ¼hren. Das Diabetes Management mÃ¼sse nicht durch eine fachlich versierte und ausgebildete Fachkraft erfolgen.

Mit Schreiben vom 16.11.2023 verwies die Antragsgegnerin auf die erneute Stellungnahme des MD Hessen und kÃ¼ndigte eine Vorlage des Widerspruchs an den Widerspruchsausschuss an, sofern der Widerspruch nicht bis zum 30.11.2023 zurÃ¼ckgenommen werde.

Am 21.11.2023 hat der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Sozialgericht Darmstadt beantragt.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, dass der Antragssteller auf Grund seines Alters nicht selbst in der Lage sei, seine Werte akkurat zu kontrollieren. Auch verstehe er teilweise den Alarm nicht. Zu Beginn des Schuljahres sei dem Antragsteller fÃ¼r zwei Tage der Besuch des Unterrichts verwehrt worden, da die medizinische Versorgung nicht gewÃ¤hrleistet werden konnte. Aktuell werde der Antragsteller daher hÃ¤ufig fÃ¼r 4-5 Stunden tÃ¤glich von seiner Mutter im Unterricht begleitet. Diese kontrolliere, dass der Antragsteller regelmÃ¤Ãig seinen Zucker messe und

gegebenenfalls seine Pumpe betÃ¤tige, damit Insulin entsprechend seines Bedarfs abgegeben werden kÃ¶nne. Die Antragsgegnerin sei aufgrund der Weiterleitung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Teilhabeassistenz zustÃ¤ndig.

Die Antragstellerin beantragt (schriftlich),

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller dem Antragsteller vorlÃ¤ufig, lÃ¤ngstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache, lÃ¤ngstens bis zum 14.07.2024, eine Teilhabeassistenz fÃ¼r seinen Schulbesuch, zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass sich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen lasse, dass tÃ¤gliche lebensbedrohliche Situationen weder im Sinne der HKP-RL noch im Sinne der auÃerklinischen Intensivpflege (AKI-RL), auftreten kÃ¶nnten. GrÃ¼nde, weshalb eine spezielle Krankenbeobachtung mit permanenter Interventionsbereitschaft, Anwesenheit und Leistungserbringung durch eine geeignete Pflegefachkraft Ã¼ber den gesamten Versorgungszeitraum zur Erbringung der medizinischen Behandlungspflege vorliegen sollten, seien nicht erkennbar und vom MD nicht festgestellt worden. Es sei nicht ersichtlich, dass sich der Antragsteller bei beginnendem Unwohlsein nicht melden kÃ¶nne. Zudem verfÃ¼ge er Ã¼ber ein BlutzuckermessgerÃ¤t, das mit der App Ã¼berwacht werde, so dass relevante Blutzuckerschwankungen erkannt werden kÃ¶nnten. Im Hinblick auf eventuelle Notsituationen mÃ¼ssten die LehrkrÃ¤fte bzw. das beaufsichtigende Personal eingreifen kÃ¶nnen und erste Hilfe leisten kÃ¶nnen. Auch sei sie nicht kraft Weiterleitung durch den Kreisausschuss GroÃ-Gerau zustÃ¤ndig geworden.

Ãber den Widerspruch des Antragstellers ist noch nicht entschieden.

Das Gericht hat am 28.11.2023 einen richterlichen Hinweis erteilt, woraus die Beteiligten eine Entscheidung in der Sache erbeten haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach Â§ 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â statthaft.Â

Der Antrag war insoweit zunÃ¤chst auszulegen (Â§ 123 SGG). (Â§ 123 SGG). Bei der Auslegung ist der fÃ¼r das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbare Klagevortrag einschlieÃlich der VerwaltungsvorgÃ¤nge heranzuziehen (vgl.

Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 92, Rn. 12, m.w.N.). Es gilt der sog. Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung. Zur Bezeichnung genÃ¼gt damit im Wesentlichen das, was fÃ¼r die Abgrenzung des Streitgegenstandes ausreicht. Dabei ist unter Streitgegenstand der prozessuale Anspruch zu verstehen, nÃ¤mlich das von der KlÃ¤gerseite auf Grund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren der im Antrag bezeichneten Entscheidung (vgl. Schmidt in: a.a.O, Â§ 95 Rn. 5 und Â§ 99 Rn. 2). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller die vorlÃ¤ufige Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine erforderliche Schulbegleitung begehrt â gleich, ob als Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder als Leistungen der Behandlungspflege nach Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V â, wobei ausweislich des Vortrags bislang keine Kosten hierfÃ¼r aufgewendet wurden, so dass hier auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen ist.Â

Der zulÃ¤ssige Antrag ist Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Satz 2).

Vorliegend kommt eine Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG in Betracht, da die vorlÃ¤ufige BegrÃ¼ndung einer Rechtsposition begehrt wird. Eine solche Regelungsanordnung ist nur dann begrÃ¼ndet, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen und eine AbwÃ¤gung der betroffenen Interessen zugunsten des Antragstellers ausfÃ¤llt. Ein Anordnungsanspruch ist dabei gegeben, wenn der zu sichernde Anspruch dem Antragsteller mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit zusteht. Ein Anordnungsgrund liegt bei der Regelungsanordnung vor, wenn eine Regelung entsprechend Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG zur Abwendung eines wesentlichen Nachteils nÃ¶tig erscheint. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit sind glaubhaft zu machen (Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung â ZPO â). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ãig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung. Das Gericht prÃ¼ft die Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung summarisch, d.h. Sach- und Rechtsfragen werden vorlÃ¤ufig entschieden, da die PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten die Entscheidung nicht verzÃ¶gern darf (Wahrendorf in Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, 2.Aufl. (2021), Â§ 86 b, Rn. 196 ff.).Â

GrundsÃ¤tzlich soll wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃ¼ltige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hren (vgl. Art. 19

Abs. 4 Grundgesetz â□□ GG â□□), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare spÃ¤ter nicht wiedergutzumachende Nachteile entstÃ¼nden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re. Weiter ist zu berÃ¼cksichtigen, dass Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern eine Wechselbeziehung besteht. Die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sind mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nÃ¤mlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 86b, Rn. 27 m.w.N.). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne RÃ¼cksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet und das angegriffene Verwaltungshandeln offensichtlich rechtswidrig bzw. bestehen ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des Vorgehens des LeistungstrÃ¤gers, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 86b, Rn. 29, m.w.N.). In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, wobei jedoch auf einen Anordnungsgrund nicht gÃ¤nzlich verzichtet werden kann.

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine umfassende InteressenabwÃ¤gung erforderlich. Die einstweilige Anordnung wird erlassen, wenn es dem Antragsteller unter BerÃ¼cksichtigung der Interessen aller Beteiligter nicht zuzumuten ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. AbzuwÃ¤gen sind die Folgen, die auf der einen Seite entstehen wÃ¼rden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erlieÃ□e, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite entstÃ¼nden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erlieÃ□e, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht. Dabei ist insbesondere die IntensitÃ¤t einer drohenden Verletzung von Grundrechten zu berÃ¼cksichtigen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 86b, Rn. 29a).

Ausgehend davon ist zur Ã□berzeugung der Kammer sowohl ein Anordnungsgrund (besondere EilbedÃ¼rftigkeit) als auch ein Anordnungsanspruch (materiell-rechtlicher Anspruch) glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat zur Ã□berzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass er einen Anspruch auf Sicherungspflege nach Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin hat. Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens ist der fÃ¼r den Antragsteller im Juli 2023 bei der Antragsgegnerin gestellte Antrag, dem Antragsteller eine Schulbegleitung zu gewÃ¤hren, welche mit der Verordnung hÃ¤uslicher Krankenpflege der UniversitÃ¤tsmedizin C-Stadt vom 18.07.2023 beantragt wurde. Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin inhaltlich beschieden und â□□ zu Recht â□□ nicht an den EingliederungstrÃ¤ger weitergeleitet. Hieraus leitet

sich auch zur Ã□berzeugung der Kammer der mit hiesigem Verfahren geltend gemachte Anspruch her. Im hiesigen Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes kam es daher nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin aufgrund der vom Kreisausschuss GroÃ□-Gerau vorgenommenen Weiterleitungen nach Â§ 14 SGB IX (nochmal) zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger geworden ist.Â

Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und (Behandlungs-)Sicherungspflege erfolgt nach der Zielrichtung der Leistung: Dient die Leistung der BewÃ¤ltigung von Anforderungen des Schulalltags (Integrationshelfer/ Teilhabeassistent), ist der Bedarf der Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 75, 90 Abs. 4, 112 SGB IX zuzuordnen. Handelt es sich um die Notwendigkeit, die kÃ¶rperliche Situation zu beobachten und ggf. in medizinisch-pflegerischer Hinsicht zu intervenieren, so handelt es ich um Sicherungspflege nach Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15.03.2017, L 4 SO 23/17 B ER, juris, Rn. 8).Â

Der Antragsteller erfÃ¼llt die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf hÃ¤usliche Krankenpflege nach Â§Â§ 27, 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Danach erhalten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und KindergÃ¤rten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in WerkstÃ¤tten fÃ¼r behinderte Menschen als hÃ¤usliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der Ã¤rztlichen Behandlung erforderlich ist. Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) legt in Richtlinien nach Â§ 92 fest, an welchen Orten und in welchen FÃ¤llen Leistungen nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 auch auÃ□erhalb des Haushalts und der Familie des Versicherten erbracht werden kÃ¶nnen (Â§ 37 Abs. 6 SGB V). Dies ist in der HKP-RL geschehen. Der krankenversicherungsrechtliche Anspruch auf hÃ¤usliche Krankenpflege in Form der Behandlungssicherungspflege besteht neben dem Anspruch auf Leistungen bei hÃ¤uslicher Pflege aus der sozialen Pflegeversicherung (Â§ 13 Abs. 2 SGB XI). Die Behandlungspflege bezeichnet die Ã¤rztliche Behandlung ergÃ¤nzenden nichtÃ¤rztlichen HeilmaÃ□nahmen (vgl. PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 37 SGB V, Rn. 72). Zur Behandlungspflege gehÃ¶ren alle PflegemaÃ□nahmen, die durch bestimmte Erkrankungen erforderlich werden, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern, wobei diese MaÃ□nahmen typischerweise nicht von einem Arzt, sondern von Vertretern medizinischer Hilfsberufe oder auch von Laien erbracht werden. Die Hilfeleistungen umfassen MaÃ□nahmen verschiedenster Art, wie z.B. Injektionen, Verbandwechsel, Katheterisierung, EinlÃ¤ufe, SpÃ¼lungen, Einreibungen, Dekubitusversorgung, Krisenintervention, Feststellung und Beobachtung des jeweiligen Krankenstandes und der Krankheitsentwicklung, die Sicherung notwendiger Arztbesuche, die Medikamentengabe sowie die Kontrolle der Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten (vgl. BSG, Urteil vom 10.11.2005 â□□ B 3 KR 38/04 R â□□ juris, Rn. 14 m.w.N.; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 25.03.2021 â□□ L 4 KR 3741/20 ER-B â□□ juris, Rn.39). Zutreffend hat die Antragstellerin daher das Sozialgericht Darmstadt in seinem Beschluss vom 24.08.2021 (Az. S 17 SO 120/21 ER) zitiert, wonach Eine Begrenzung der Krankenbeobachtung auf eine Beobachtung durch medizinische

FachkrÃ¤fte oder nur die in Nr. 24 der Anlage zur HKP-RL aufgefÃ¼hrten speziellen Krankenbeobachtung ergibt sich daraus nicht (Sozialgericht Darmstadt, Beschluss vom 24.08.2021 â□□ Az. S 17 SO 120/21 ER â□□). Dieses fÃ¼hrt zutreffend aus:

â□□So hat das Bundessozialgericht bereits in seinem Urteil vom 10.11.2005 â□□ B 3 KR 38/04 R â□□ juris, Rn. 19, 20, dargelegt:
â□□Der Einwand der Beklagten, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ã□rzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) Ã¼ber die Verordnung von â□□hÃ¤uslicher Krankenpflegeâ□□ nach Â§ 92 Abs 1 Satz 2 Nr 6 und Abs 7 SGB V vom 16. Februar 2000 (BAnz Nr 91 vom 13. Mai 2000) in der Fassung der Ã□nderung vom 24. MÃ¤rz 2003 (BAnz Nr 123 vom 8. Juli 2003) â□□ HKP-Richtlinien â□□ sÃ¤hen die Krankenbeobachtung in der hier streitigen Form nicht vor, greift ebenfalls nicht durch. In Abschnitt I Nr 3 der HKP-Richtlinien heiÃ□t es allerdings, die verordnungsfÃ¤higen MaÃ□nahmen wÃ¼rden in der Anlage aufgefÃ¼hrt; dort nicht genannte MaÃ□nahmen seien als hÃ¤usliche Krankenpflege nicht verordnungsfÃ¤hig. In der Anlage wird unter Nr 24 nur eine spezielle Krankenbeobachtung genannt. Diese soll nur bei akuten Verschlechterungen einer Krankheit zur Kontrolle der Vitalfunktionen begrÃ¼ndet sein, wÃ¤hrend die allgemeine Krankenbeobachtung Bestandteil jeder pflegerischen Leistung sei. Ferner sieht die Anlage in Nr 8 die VerordnungsfÃ¤higkeit einer speziellen Krankenbeobachtung in Form der Ã□berwachung eines BeatmungsgerÃ¤tes bei Beatmungspatienten vor. Die Richtlinien sehen also eine enumerative AufzÃ¤hlung und Beschreibung der verordnungsfÃ¤higen Leistungen vor, die eine dauernde Krankenbeobachtung in der hier erforderlichen Form nicht erfassen.Â
Dies steht indes dem Anspruch des KlÃ¤gers nicht entgegen. Zwar handelt es sich bei den Richtlinien nach Â§ 92 Abs 1 SGB V um untergesetzliche Normen, die auch innerhalb des Leistungsrechts zu beachten sind (grundlegend BSGE 78, 70 = SozR 3-2500 Â§ 92 Nr 6, und BSGE 81, 73 = SozR 3-2500 Â§ 92 Nr 7; im Anschluss daran etwa BSGE 82, 41 = SozR 3-2500 Â§ 103 Nr 2 und BSGE 81, 240 = SozR 3-2500 Â§ 27 Nr 9). Ein Ausschluss der im Einzelfall gebotenen Krankenbeobachtung aus dem Katalog der verordnungsfÃ¤higen Leistungen verstÃ¶Ã□t aber gegen hÃ¶herrangiges Recht. Ebenso wenig wie der Gemeinsame Bundesausschuss ermÃ¤chtigt ist, den Begriff der Krankheit in Â§ 27 Abs 1 SGB V hinsichtlich seines Inhalts und seiner Grenzen zu bestimmen (BSGE 85, 36 = SozR 3-2500 Â§ 27 Nr 11), ist er befugt, medizinisch notwendige MaÃ□nahmen der hÃ¤uslichen Krankenpflege auszunehmen, wie der Senat bereits entschieden hat (Urteil vom 17. MÃ¤rz 2005 â□□ B 3 KR 35/04 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR bestimmt; unverÃ¶ffentlichter Beschluss vom 17. August 2005 â□□ B 3 KR 22/05 B). Die HKP-Richtlinien binden die Gerichte insoweit nicht. â□□
In Anlehnung daran sieht Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 der aktuellen HKP-RL vor, dass nicht im Leistungsverzeichnis aufgefÃ¼hrte MaÃ□nahmen der hÃ¤uslichen Krankenpflege im Sinne von Â§ 37 SGB V in medizinisch zu begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen verordnungs- und genehmigungsfÃ¤hig sind, wenn sie Bestandteil des von der Verordnerin oder dem Verordner erstellten Behandlungsplans sind, im Einzelfall erforderlich und wirtschaftlich sind und von geeigneten PflegekrÃ¤ften erbracht werden sollen.â□□

Diesen inhaltlich zutreffenden AusfÃ¼hrungen schlieÃ□t sich die Kammer aus voller

Ãberzeugung an und macht sich diese zu eigen.

Dieser Sachverhalt liegt zur Ãberzeugung der Kammer auch vor. Bei dem Antragsteller liegt unstreitig ein schwer einstellbarer, insulinpflichtiger Diabetes mellitus Typ1 vorliege. So bestÃ¤tigt auch der MD Hessen in seinem Gutachten, dass es bei dem Antragsteller jederzeit zu HypoglykÃ¤mien bei schwankenden Blutzuckerwerten kommen kÃ¶nne. Allein durch zeitnahes und adÃ¤quates Eingreifen einer geschulten Person /Schulbegleitung und durch schnelle Verabreichung schneller und langsamer Kohlenhydrateinheiten kÃ¶nnten diese jedoch schnell behoben werden. Auch bestÃ¤tigt der MD Hessen, dass nicht angepasste Blutzuckerwerte zu lebensbedrohlichen Situationen fÃ¼hren kÃ¶nnten und, dass tÃ¤glich Therapieanpassungen erfolgen mÃ¼ssten, was der Antragsteller in seinem Alter noch nicht alleine kÃ¶nne. Hierbei ist nach Auffassung der Kammer ebenfalls zu berÃ¼cksichtigen, dass die Erstmanifestation erst im Juli 2023 erfolgte und die Versorgung mit dem Blutzuckersensor kurz darauf. Nachvollziehbar ist fÃ¼r die Kammer auch, dass der Antragsteller, welche gerade erst die 1. Klasse besucht, die Zahlenwerte des Blutzuckersensors nicht nachvollziehen kann und daher auch selbst nichts gegen eine etwaige Unterzuckerung unternehmen kann. Eine adÃ¤quate Beurteilung und angemessene Reaktion auf die angezeigten Blutwerte sind von dem Antragsteller naturgemÃ¤Ã aufgrund des jungen Alters nicht zu erwarten. Diese EinschÃ¤tzung wird auch durch die Versorgungsmedizin-Verordnung gestÃ¼tzt. Nach Nr. 5 jj) der Versorgungsmedizin-Verordnung ist beim Diabetes mellitus Hilflosigkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres anzunehmen. Hilflos sind nach Nr. 4b) Versorgungsmedizin-Verordnung diejenigen, die infolge von GesundheitsstÃ¶rungen fÃ¼r eine Reihe von hÃ¤ufig und regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persÃ¶nlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedÃ¼rfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfÃ¼llt, wenn die Hilfe in Form einer Ãberwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine stÃ¤ndige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist (vgl. Sozialgericht Darmstadt, Beschluss vom 24.08.2021 â S 17 SO 120/21 ER â, nicht verÃ¶ffentlicht). So kommt auch der MD Hessen zu dem â fÃ¼r die Kammer Ã¼berzeugenden â Schluss, dass der Antragsteller eine UnterstÃ¼tzung aufgrund seiner Diabetes-Erkrankung benÃ¶tigt und die Notwendigkeit einer Schulbegleitung sozialmedizinisch nachvollzogen werden kann. Allein die (rechtliche) Bewertung durch den MD Hessen, welcher sich die Antragsgegnerin ausweislich des Bescheides vom 05.09.2023 ohne weitergehende rechtliche PrÃ¼fung angeschlossen hat, geht fehl. Â

Die Antragsgegnerin verkennt darÃ¼ber hinaus, die Begleitperson wÃ¤hrend des Schulbesuchs einerseits die regelmÃ¤Ãig erforderlichen Blutzuckerkontrollen und Insulingaben Ã¼bernimmt, gleichermaÃen aber auch in Sondersituationen, wie bspw. bei Bedarf vor bestimmten schulischen AktivitÃ¤ten (wie z.B. dem Schulsport, Schulmittagessen), und gerade auch bei unvorhersehbar auftretenden Symptomen einer Ãber- oder Unterzuckerung Blutzuckermessungen durchfÃ¼hrt und nach Interpretation der Blutzuckerwerte die entsprechende Insulindosis verabreicht (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 25.03.2021 â L 4 KR 3741/20 ER-B â, juris, Rn. 32). Das dies in unvorhersehbar auftretenden

Situationen vorkommen kann, dÃ¼rfte insofern unstreitig sein. Der Antragsteller benÃ¶tigt daher auch wÃ¤hrend des Schulbesuchs eine stÃ¤ndige Beobachtung, damit geeigneten MaÃnahmen ergriffen werden, um Ãber- oder Unterzuckerung zu vermeiden (vgl. auch Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 25.03.2021 â L 4 KR 3741/20 ER-B â, juris, Rn. 39).

Ebenso kann nicht von den Lehrern erwartet werden, dass diese die Blutzuckerkontrolle und Ãberwachung fÃ¼r den Antragsteller mit Ã¼bernehmen. Dies zÃ¤hlt zum einen nicht zu den Aufgaben eines Lehrers. Zum anderen fehlt es bei den LehrkrÃ¤ften Ã¼berwiegend an entsprechenden FÃ¤higkeiten und Kenntnissen, so dass es ihnen dies auch nicht â insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung etwaiger Haftungsfragen â zumutbar ist. Diese Aufgabe kÃ¶nnen sie auch ohne VernachlÃ¤ssigung ihrer Lehr- und Aufsichtsverpflichtung gegenÃ¼ber den Ã¼brigen Kindern in der Grundschulklasse nicht wahrnehmen.Â

Da der Antragsteller auch wÃ¤hrend der auÃerschulischen Zeit der stÃ¤ndigen Ãberwachung bedarf und diese durch seine Eltern sichergestellt wird, ist die beantragte Leistung nicht dem Bereich der Teilhabe/Eingliederungshilfe zuzuordnen, sondern stellt eine Sicherungspflege dar.

SchlieÃlich ist auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller ist das Abwarten einer Hauptsachentscheidung nicht zuzumuten. Hierbei ist zu berÃ¼cksichtigten, dass der Widerspruch vom 19.09.2023 gegen den Bescheid vom 05.09.2023 noch nicht beschieden ist und ein Hauptsacheverfahren mit den notwendigen Ermittlungen nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden kann, was zu Folge hÃ¤tte, dass der Schulbesuch des Antragstellers ohne die streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungen gefÃ¤hrdet ist. Nicht ausreichend ist insoweit, der Mutter aufzuerlegen, ihren Sohn zur Schule zu begleiten, damit dieser Ã¼berhaupt am Schulunterricht teilnehmen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens. Die Ablehnung im Ãbrigen war auszusprechen, da ausweislich der Verwaltungsakte bislang lediglich eine Verordnung bis zum 01.01.2024 vorgelegt wurde, wobei das Gericht insoweit bereits darÃ¼ber hinausgegangen ist und eine vorlÃ¤ufige Entscheidung bis zum Ende des 1. Halbjahres ausgesprochen hat. Dem Antragsteller wird insoweit nahegelegt, rechtzeitig eine Folgeverordnung fÃ¼r das 2. Halbjahr vorzulegen, welche aus den oben genannten GrÃ¼nden ebenfalls eine KostenÃ¼bernahmepflicht der Antragsgegnerin auslÃ¶sen wÃ¼rde. Einem etwaigen weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wÃ¤re stattzugeben, sollte die Antragsgegnerin erneut eine KostenÃ¼bernahme verweigern. Das als lediglich geringfÃ¼gig zu bewertende Unterliegen fÃ¼hrt jedoch nach Auffassung der Kammer nicht zu einer abweichenden Kostentragung der Beteiligten.
Â

Erstellt am: 25.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024